

26.06.92

Wi - G - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Eichordnung

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Abs. 1 wird der einleitende Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"Wer ein Meßgerät nach § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes, nach den §§ 1 bis 3 oder § 7 b dieser Verordnung verwendet oder bereithält, ..."

Begründung:

Anpassung an die Neufassung des Eichgesetzes.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1992

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "gebogenem" zu streichen.

Begründung:

Es ist zweckmäßig, auch den nicht gebogenen Betonstahl in die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 einzubeziehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 35 (Anlage 9)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in Anlage 9 in den Nummern 4.3.4 und 4.3.5

die Angabe "4.3.2"

jeweils durch die Angabe "4.3.3"

und in der Nummer 4.4.3

die Angabe "4.3.3"

durch die Angabe "4.3.4"

zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

4. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 77 Abs. 9)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist § 77 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

"(9) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Kaltwasserzähler nach Anhang B Nr. 6.1, ausgenommen Kaltwasserzähler nach Satz 2, erlischt spätestens am 31. Dezember 1998. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Wohnungswasserzähler für Kaltwasser, die zur Kostenverteilung der mit einem Hauswasserzähler gemessenen Wassermenge dienen, erlischt am 31. Dezember 2000. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Balgengaszähler nach Anhang B Nr. 7.1 erlischt spätestens am 31. Dezember 2000. § 14 bleibt unberührt."

Begründung:

Um die mit der Verordnung angestrebte größere Meßgenauigkeit von Wasserzählern schneller zu erreichen, erscheint es angebracht, die vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Eichung von 8 auf 6 Jahre zu verkürzen und es nur für die der internen Kostenverteilung dienenden Wohnungswasserzähler, über die in der Regel geringere Mengen abgerechnet werden, bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen achtjährigen Übergangsfrist zu belassen.

5. Zu Artikel 3

In Artikel 3 Satz 1 ist
die Angabe "6.2"
durch die Angabe "6.1"
zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

B

6. Der **Gesundheitsausschuß** und
der **Rechtsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.